

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AGB) der Fa. Pfanzelt Maschinenbau GmbH

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von §310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

(2) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt (vorsorglich sollten die Verkaufsbedingungen in jedem Fall der Auftragsbestätigung beigelegt werden).

(3) Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarungen – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.

(4) Sämtliche Angebote sind freibleibend, Abbildungen sind nicht bindend, Konstruktionsänderungen bleiben uns vorbehalten. Die in dem Angebot und der Auftragsbestätigung enthaltenen Unterlagen, wie Beschreibungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

(5) Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

§2 Angebot und Vertragsabschluss

Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.

§3 Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von §2 annehmen, sind die Unterlagen unverzüglich zurückzusenden.

§4 Preise und Zahlungen

(1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das im Rechnungsformular genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung zu zahlen (Alternativen: „... ist der Kaufpreis innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar“ oder „... ist der Kaufpreis bis zum – konkretes Datum – zahlbar“). Verzugszinsen werden in Höhe von 5% bei Endkunden bzw. 9% bei Geschäftskunden über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

(4) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

(5) Zahlungen werden, unabhängig vom Verwendungszweck, stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich aufgelaufener Verzugszinsen verwendet.

(6) Wird eine Anzahlung vereinbart, so ist diese Anzahlung in vereinbarter prozentualer Höhe des Nettoauftragswertes mit Vertragsschluss fällig und innerhalb von 2 Wochen zu leisten.

Kommt der Käufer nach Rechnungsstellung seiner Zahlungsverpflichtung bezüglich der Restvergütung trotz angemessener Nachfristsetzung nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die geleistete Anzahlung als pauschalierten Schadensersatz einzubehalten. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§5 Aufrechnung und Zurückhaltungsrechte

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§6 Lieferzeit

(1) Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien.

(2) Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B., Beibringen der erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Bescheinigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat. **Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen haben eine Verschiebung des Liefertermins, die Anpassung der Vertragsbedingungen und ggf. eine Erhöhung der Vergütung zur Folge.**

(3) Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer unverzüglich mit.

(4) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft gemeldet ist.

(5) Werden der Versand bzw. die Abholung des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat (Annahmeverzug), so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versandbereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

(6) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Lieferer berechtigt, den ihm hierdurch entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Besteller bleibt seinerseits vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Schaden in der verlangten Höhe überhaupt nicht oder zumindest wesentlich niedriger entstanden ist. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.

(7) Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

(8) Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein, oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

(9) Der Lieferer haftet im Fall des von ihm nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5% desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

(10) Setzt der Besteller dem Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, so ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

(11) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

§7 Gefahrübergang bei Versendung

(1) Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über.

(2) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abholung infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

(3) Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

§8 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

(2) Der Besteller verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, hochwertige Güter auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.

(3) Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen. Solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstanden Ausfall.

(4) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Bei Kontokorrentabreden des Bestellers mit Dritten gilt dies entsprechend für den Saldoanspruch aus dem Kontokorrent. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, kann der Lieferer verlangen, dass der Besteller dem Lieferer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldners (Dritte) die Abtretung mitteilt.

(5) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

(6) Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware für den Lieferer. Er hat sie gegen Feuer, Diebstahl und Wasserschäden zu versichern und tritt bereits jetzt Ansprüche, die ihm diesbezüglich gegen seine Versicherung zustehen, sowie sonstige Ersatzansprüche wegen Verlustes oder Zerstörung der Ware an den Lieferer ab.

(7) Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Lieferer, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

(8) Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

§9 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstelleregress

(1) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Ist der Käufer Unternehmer ist die Gewährleistung bei Verkauf von gebrauchter Ware ausgeschlossen. Vor- stehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen. **Ist der Besteller Unternehmer, ist die Gewährleistung beim Kauf gebrauchter Ware ausgeschlossen.**

(3) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes mangelhaft herausstellen. Die Festlegung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

(4) Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben, andernfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Rückgriffsansprüche bleiben von vor- stehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

(5) Von den durch Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt.

(6) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(7) Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

(8) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

(9) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

(10) Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Besteller erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder der Lieferer die Nacherfüllung verweigert hat. Das Recht des Bestellers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt. Schadensersatzansprüche nach § 9 Ziff. 1 Abschnitt 10 und 11 gelten die gesetzlichen Fristen.

(11) Der Lieferer haftet unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der Lieferer bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet er auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet er allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

(12) Der Lieferer haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalspflichten). Er haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet er im Übrigen nicht. Die in den Sätzen 1-3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.

(13) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Lieferers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(14) Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. **Keine Gewähr** wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlende Montage bzw. Instandsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

(15) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.

(16) Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs im Sinne von § 444 BGB (Erklärung des Verkäufers, dass der Kaufgegenstand bei Gefahrübergang eine bestimmte Eigenschaft hat und dass der Verkäufer verschuldensunabhängig für alle Folgen ihres Fehlens eintreten will) richten sich die Rechte des Bestellers ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Rechtsmängel

(1) Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird er Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbare Weise derart zu modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgelegten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

(2) Die in § 9 Ziff. 2 Abschnitt 1 genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehalten § 9 Ziff. 1 Abschnitt 10 und 11 für den Fall der Schutz – oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- und Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Ziff. 2 Abschnitt 1 ermöglicht,
- dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wird, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

§10 Verjährung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

§11 Softwarenutzung

(1) Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen.

(2) Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers verändern.

(3) Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

§12 Sonstiges

(1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hier- von unberührt.

§13 Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht, sofern die Vertragsparteien Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

Zusätzliche Verkaufsbedingungen für Händler:

§1 Ersatzteile und Kundendienst

(1) Der Händler versichert, dass er jetzt und in Zukunft über ausreichende Service-, Finanz- und Verwaltungsstrukturen sowie eine ausreichende Organisation verfügt, um den Kundendienst sowie die Gewährleistungsarbeiten für die Vertragsware durchzuführen. Er hat für einen schnellen, zuverlässigen und angemessenen Ersatzteil- und Wartungsdienst zur größtmöglichen Zufriedenheit der Kunden zu sorgen.

(2) Der Händler hat fachlich ausgebildete Mitarbeiter zu beschäftigen, um alle Verpflichtungen aus diesen AGB zu erfüllen. Die Mitarbeiter müssen regelmäßig auf Kosten des Händlers an den technischen Produktschulungskursen teilnehmen, die die Fa. Pfanzelt Maschinenbau GmbH (PM) nach ihrem Ermessen vorschreibt. Der Händler hat die von PM vorgeschriebenen Schulungskurse für seine Mitarbeiter durchzuführen.

(3) Die Betriebsstätten des Händlers müssen folgende Einrichtungen enthalten:
- Werkstatträume
- Abteilung für Original-Ersatzteile

(4) Der Händler hat die von PM als notwendig bezeichneten Werkzeuge, Maschinen und Ausrüstungen in angemessener Menge, Qualität und Beschaffenheit anzuschaffen und zu unterhalten, um den normalen Service-Anforderungen für die Vertragsware zu genügen.

(5) Der Händler übergibt dem Kunden bei Auslieferung der Maschinen und/oder Vertragsware jeweils ein vollständiges Exemplar der von PM überlassenen Gewährleistungsunterlagen und weist ihn auf die Gewährleistungsbedingungen von PM hin.

(6) Der Händler hat sich für jede Maschine und/oder Vertragsware jeweils vom Kunden in der von PM vorgesehenen Form den Erhalt der Gewährleistungsbedingungen der PM schriftlich bestätigen zu lassen und diese Bestätigung auf schriftliche Anforderung innerhalb der im Gewährleistungsheft festgesetzten Frist von PM zu übersenden.

(7) Soweit in den Gewährleistungsbedingungen von PM ein unentgeltlicher Kundendienst für Maschinen und/oder Vertragsware vorgesehen ist, hat er ihn, abgesehen von Materialkosten, für den Kunden kostenlos durchzuführen.

(8) Während der für die Maschinen und/oder Vertragsware geltenden Gewährleistungsfrist hat er auf Reklamationen des Kunden die Funktion oder den Zustand der Maschinen und/oder Vertragsware unverzüglich und kostenlos zu untersuchen sowie die Ursachen der beanstandeten Mängel festzustellen. Über jeden Gewährleistungsfall hat der Händler PM unverzüglich zu informieren, so dass PM auf einen effizienten und wirtschaftlich vertretbaren Ablauf der geplanten Aktivitäten Einfluss nehmen kann.

(9) Er hat alle erforderlichen Arbeiten, die PM in ihren Gewährleistungsbedingungen bzw. im Rahmen von Sonderkundendienst- oder Rückrufaktionen genehmigt, für den Kunden kostenlos durchzuführen, im Übrigen zu den jeweils geltenden Vergütungs- und sonstigen Bedingungen, wie sie die Gewährleistungsbedingungen vorsehen oder PM jeweils festlegt. PM wir im berechtigten Gewährleistungsfall dem Händler die zur Mängelbeseitigung benötigten Teile zur Verfügung stellen. PM vergütet die notwendigen Aus- und Einbaukosten am Fahrzeug sowie Fahrtkosten. Fahrtkosten werden jedoch nur für Entfernungen bis 500 km und einfach ersetzt.

(10) Für die Ausführung von Gewährleistungsarbeiten und im Rahmen kostenloser Kundendienste oder Rückrufaktionen darf der Händler nur Original-Ersatzteile verwenden, einbauen oder liefern. Für den Fall der Ersatzlieferung oder Nachbesserung beginnt die Gewährleistungsfrist erneut zu laufen, jedoch beschränkt auf das ausgetauschte Teil.

(11) Verwendet der Händler eventuell andere als Vertragsware für die Instandsetzung oder Instandhaltung von Maschinen, hat er die Kunden durch Hinweisschilder zu unterrichten. Die Schilder sind dauerhaft und gut sichtbar in allen Geschäftsräumen des Händlers anzubringen.

(12) Wurden andere als Vertragswaren für die Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten verwendet, für die auch geeignete Vertragsware mit dem Warenzeichen von PM zur Verfügung gestanden hätten, so hat der Händler seine Kunden ausdrücklich durch entsprechenden Hinweis in der Rechnung und/oder Lieferschein hinzuweisen.

(13) Der Händler muss den Kunden für jede Maschine einen schnellen und fachgerechten Wartungs- und Reparaturdienst entweder in seiner Werkstatt oder nach seiner Wahl beim Kunden bieten, um die sichere und zuverlässige Benutzung der Maschine zur Zufriedenheit des Kunden sicherzustellen.

(14) Werden bei ein und demselben Händler auch Mängel behoben, die nicht nur von PM verursacht wurden, oder wird eine Inspektion durchgeführt, so wird nur eine anteilige Kostenabrechnung vorgenommen. Bei der Festlegung der Leistungsumfänge soll von einer Mängelbeseitigung an einer Achse im eingebauten Zustand ausgegangen werden.

(15) Der Händler informiert den Benutzer, der ihm aus welchem Grund auch immer Maschinen vorzeigt, über Sicherheitsrisiken, die durch den Benutzer oder andere geschaffen werden, und zwar aufgrund von Veränderungen der Maschinen, fehlenden Schutzvorkehrungen oder anderen Umständen, welche sich auf die Sicherheit der Benutzung der Maschinen auswirken. Der Händler empfiehlt dem Benutzer Maßnahmen, die zur Behebung der Risiken erforderlich sind.

§2 Veränderungen, Auslieferung

(1) Der Händler verpflichtet sich, den Kunden darauf hinzuweisen, dass mit Vertragsabschluss auch die AGB des Maschinenherstellers PM Vertragsbestandteil geworden sind. Insbesondere verpflichtet sich der Händler, Angebote über Maschinen von PM an Kunden nur in Verbindung mit dem ausdrücklichen Hinweis abzugeben, dass die

Angebote freibleibend und Abbildungen nicht bindend sind und Konstruktionsänderungen dem Hersteller PM vorbehalten bleiben, insbesondere bei Änderungen und Ergänzungen der ISO-, DIN- EN-Normen bzw. erforderlicher Anpassung an den zum Vertragszeitpunkt geltenden Stand der Technik bzw., wenn aufgrund spezieller Vorgaben des Kunden und/oder Behörde der Vertragszweck ansonsten nicht erreicht werden kann, so dass die in dem Angebot und der Auftragsbestätigung enthaltenen Unterlagen, wie Beschreibungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, daher nur annähernd maßgebend sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

(2) Der Händler darf Herstellerbezeichnungen, Seriennummern oder Typenschilder von PM nicht verändern oder entfernen. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von PM darf der Händler die Maschinen und/oder Vertragsware vor dem Weiterverkauf weder verändern noch Teile der Standardausrüstung auswechseln oder ersetzen.

(3) Der Händler hat die Maschinen und/oder Vertragsware mit den von PM vorgesehenen Unterlagen auszuliefern. Insbesondere hat der Händler dem Kunden die Betriebsanleitung zu übergeben und zu erläutern sowie den Kunden in die Benutzung und den Betrieb der Maschinen und/oder Vertragsware ordnungsgemäß einzuweisen. Der Händler hat sich vom Kunden oder dessen Vertreter bestätigen zu lassen, dass er die Betriebsanleitung erhalten hat und in die Benutzung und in den Betrieb ordnungsgemäß eingewiesen wurde.

§3 Warenzeichen und Patente

(1) Warenzeichen, Handelsbezeichnungen, Logos sowie alle Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Zeichnungen, Modelle sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte jeglicher Art, die von PM im Gebiet oder andernorts gehalten oder genutzt werden (Schutzrechte von PM) sind und bleiben ausschließliches Eigentum von PM, auch wenn sie nicht im Gebiet eingetragen sind. Der Händler erwirbt durch den Vertrag keinerlei Rechte, die jedoch nur während der Vertragsdauer für PM genutzt werden dürfen. Auf Verlangen von PM ist eine formale Vereinbarung über die Nutzung von Schutzrechten von PM zu schließen.

(2) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PM darf der Händler die PM gehörenden oder von ihr benutzten Warenzeichen, Handelsbezeichnungen oder Logos nicht im Zusammenhang mit seiner Firmierung oder in anderer Weise verwenden, dass der Eindruck entsteht, sie seien Teil seiner eigenen Firmenbezeichnung. Er darf sie ohne vorherige Zustimmung von PM auch nicht in anderer Form abwandeln oder in anderen Kombinationen verwenden, es sei denn in einer von PM schriftlich genehmigten Werbung.

(3) Der Händler darf Warenzeichen, Handelsbezeichnungen, Logos sowie alle Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster, Zeichnungen, Modelle, die infolge ihrer Ähnlichkeit mit Schutzrechten von PM im Geschäftsverkehr eine Täuschung oder Verwechslung hervorrufen könnten, weder im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Vertragsware noch in Verbindung mit anderer Geschäftstätigkeit benutzen.

(4) Der Händler hat PM über eine etwaige Benutzung der Schutzrechte von PM oder ähnlicher Warenzeichen, Handelsbezeichnungen, Logos sowie Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Zeichnungen, Modelle im Gebiet durch Dritte, die im Geschäftsverkehr Täuschungen oder Verwechslungen hervorrufen könnten, unverzüglich zu unterrichten.

§4 Sonstiges

(1) Macht PM einmal oder wiederholt von ihren Befugnissen nach diesen AGB keinen Gebrauch oder duldet sie ein Verhalten des Händlers, so liegt darin kein Verzicht auf irgendwelche Rechte nach diesen AGB.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der ordnungsgemäßen Unterzeichnung durch beide Parteien.

(3) Der Händler darf seine Rechte aus diesen AGB nur übertragen oder in anderer Weise über sie verfügen, wenn PM zuvor schriftlich zugestimmt hat. Voraussetzung ist, dass er vorher die Garantien und Freistellungserklärungen abgibt sowie Sicherheiten stellt, die PM nach eigenem Ermessen verlangt.

(4) PM darf Rechte oder Pflichten aus diesen AGB ganz oder teilweise auf Dritte übertragen und dabei die für zweckmäßig erachteten Vereinbarungen schließen.

(5) Mitteilungen sind per Einschreiben mit Rückschein oder durch Kurier mit Empfangsbescheinigung an die genannte Anschrift des Händlers bzw. von PM an den Ort des Sitzes oder an eine sonst für diesen Zweck mitgeteilte Anschrift zuzustellen.

(6) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder nicht durchsetzbar, so berührt dies die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Davon abgesehen hat PM das Recht, diesen Vertrag zu ergänzen oder zu ändern, soweit es erforderlich ist, um gesetzlichen Vorschriften oder anderen hoheitlichen Anordnungen, insbesondere der EG-Kommission, zu entsprechen.

(7) Diese AGB und ihre Auslegung unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit den Gerichtsstand von PM als ausschließlichen Gerichtsstand.